

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Creos Deutschland Services GmbH (im Folgenden "Creos Services") mit Geschäftspartnern und Kunden ("Auftraggeber") über die Lieferung und/oder Erbringung von Leistungen. Die AGB gelten nicht für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Creos Services ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Creos Services in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos liefert oder leistet.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch die Creos Services maßgebend.
- 1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den jeweiligen Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Schriftform abzugeben, soweit nicht explizit etwas Abweichendes geregelt ist. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1. Die Angebote der Creos Services sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn die Creos Services dem Käufer Leistungskataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Leistungsbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat und an denen sich die Creos Services Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- 2.2. Die Beauftragung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Beauftragung nichts Abweichendes ergibt, ist die Creos Services berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab dem Tag des Zugangs bei der Creos Services, anzunehmen.
- 2.3. Die Annahme durch die Creos Services kann in Schrift- oder Textform (z. B. durch Auftragsbestätigung per Brief oder E-Mail) oder durch Erbringung der Leistung erklärt werden.

3. PFLICHTEN DER CREOS SERVICES

- 3.1. Die Creos Services verpflichtet sich, alle im jeweiligen Vertrag beschriebenen Leistungen unter Einhaltung der für die Erbringung der Lieferungen/Leistungen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere des Energiewirtschaftsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung) und Regeln zu erbringen.
- 3.2. Die Creos Services ist grundsätzlich verpflichtet, die für die Durchführung der Lieferungen/Leistungen seitens des Auftraggebers erteilten Weisungen zu beachten. Sofern es die Creos Services für erforderlich hält, von diesen Weisungen abzuweichen, hat sie den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und dessen Zustimmung abzuwarten, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

4. BEAUFTRAGUNG DRITTER (SUBUNTERNEHMER)

Die Creos Services ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen jederzeit der Hilfe Dritter (Subunternehmer) zu bedienen.

5. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle erforderlichen Informationen (Daten, Dokumente etc.), die die Creos Services zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Erbringung der Vertragsleistungen benötigt, rechtzeitig und im vereinbarten Datenformat zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere auch für Informationen, die dem Auftraggeber von Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- 5.2. Auf Verlangen der Creos Services hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Informationen sowie seine Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.
- 5.3. Werden weitere Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers erforderlich, werden sich die Vertragspartner über den Umfang und Zeitrahmen für die benötigte Mitwirkungsleistung zeitnah abstimmen. Die Mitwirkungsleistung darf durch den Auftraggeber nicht unbillig verweigert werden.

6. LIEFERTERMINE/LEISTUNGSTERMINE UND VERZUG

- 6.1. Liefer-, oder Leistungsfristen (nachfolgend "Fristen") sind vorbehaltlich abweichender Vereinbarung unverbindlich („Ca-Fristen“) und werden individuell vereinbart bzw. von der Creos Services bei der Annahme des Angebots gem. Ziffer 2.2 dieser AGB angegeben.
- 6.2. Sofern die Creos Services verbindliche Fristen aus Gründen, die die Creos Services nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird die Creos Services den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig, sofern dies der Creos Services nicht unmöglich ist, die voraussichtliche, neue Frist mitteilen. Ist die Lieferung/ Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, ist die Creos Services berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird die Creos Services unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch die Subunternehmer der Creos Services, sofern die Creos Services die Nichtlieferung/ Nichtleistung bzw. nicht fristgerechte Lieferung/Leistung des Subunternehmers nicht zu vertreten hat, oder die Creos Services im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 6.3. Der Eintritt des Verzugs der Creos Services bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften ist in jedem Fall eine Mahnung des Auftraggebers erforderlich.
- 6.4. Die Rechte des Auftraggebers gem. Ziffer 11 dieser AGB sowie die Rechte der Creos Services, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

7. PREIS

- 7.1. Der Auftraggeber hat den im jeweiligen Vertrag vereinbarten Preis zu zahlen.
- 7.2. Falls nicht im jeweiligen Vertrag abweichend geregelt, werden Lieferungen und/oder Leistungen der Creos Services nach den „Bedingungen für Leistungen bei Abrechnung nach Aufwand“ (AnA) in der bei der Auftragsdurchführung jeweils gültigen Fassung abgerechnet.
- 7.3. Alle im Rahmen des jeweiligen Vertrages zu zahlenden Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, die gesondert in der jeweiligen Rechnung ausgewiesen wird.
- 7.4. Creos Services behält sich vor, Preise zu ändern, wenn nach Vertragsschluss nachweisbar Kostensteigerungen eintreten, insbesondere aufgrund von steigenden Beschaffungspreisen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis geringerer Kosten bzw. von Kostensenkungen gestattet.

8. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

- 8.1. Der zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Preis wird von der Creos Services, soweit nichts Abweichendes im jeweiligen Vertrag vereinbart ist, monatlich jeweils für den vorangegangenen Monat abgerechnet. Bei einmaligen Zahlungen werden diese in der Regel mit Erbringung der letzten Vertragsleistungen abgerechnet.
- 8.2. Bei Abrechnung nach Aufwand wird von der Creos Services auf Anforderung des Auftraggebers ein Aufwandsnachweis zur Verfügung gestellt.
- 8.3. Alle ausgestellten Rechnungen, die im Einklang mit den tatsächlich erbrachten Lieferungen und Leistungen stehen, sind binnen 10 Werktagen nach Rechnungsempfang zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der Creos Services maßgeblich. Bei Zahlungsverzug ist die Creos Services berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Verzinsung zu berechnen.
- 8.4. Die Creos Services ist berechtigt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal gegenüber dem Auftraggeber zu berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Auftraggeber der Nachweis gestattet, dass die angesetzten Kosten tatsächlich nicht oder in anderer Höhe entstanden sind.
- 8.5. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Auftraggeber nur im Falle rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

9. BEENDIGUNG VON VERTRÄGEN

- 9.1. Einzelne Verträge können, soweit in diesen nichts Abweichendes vereinbart ist, mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 9.2. Wird das Vertragsverhältnis beendet, ehe die Creos Services eine vertraglich geschuldete Lieferung/Leistung vollständig erfüllt hat, so sind die bis dahin erbrachten Lieferungen und /oder Leistungen zu vergüten, sofern in dem jeweiligen Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 9.3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

- 10.2. Maßgeblich für die Beurteilung eines Mangels ist die über die Beschaffenheit der Lieferung/Leistung getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Leistungsbeschreibungen und Angaben, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder von der Creos Services zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.
- 10.3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers beträgt ein Jahr und beginnt mit Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen durch die Creos Services bzw. Übergabe der Kaufsache durch die Creos Services.
- 10.4. Bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen besteht, oder der Herstellung nichtkörperlicher Werke, beginnt die Gewährleistung mit dem Datum der Abnahme des Werks durch den Auftraggeber und endet nach einem Kalenderjahr. § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 10.5. Ist die Lieferung/Leistung mangelhaft, kann die Creos Services zunächst wählen, ob Nacherfüllung oder Ersatzlieferung/Ersatzleistung erfolgen soll. Das Recht der Creos Services, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 10.6. Die Kündigungsrechte nach Ziffer 9 dieser AGB bleiben von dieser Ziffer 10 der AGB unberührt.

11. HAFTUNG

- 11.1. Die Haftung der Creos Services sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - 11.1.1. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - 11.1.2. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 11.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 11.3. Von Schadenersatzansprüchen Dritter, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben entstehen und die über die Haftung der Creos Services oder ihrer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Vertragspartner hinausgehen, stellt der Auftraggeber die Creos Services und ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen frei. Dies gilt auch, soweit die Creos Services auf Weisung des Auftraggebers tätig geworden ist.
- 11.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) bleiben unberührt. Die Haftung der Creos Services nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

12. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- 12.1. Die Vertragspartner haben die Daten und Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Vertrages erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt), vorbehaltlich der Bestimmungen in nachfolgender Ziffer 12.4 vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere sämtliche finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen, welche sich auf einen Vertragspartner beziehen, einschließlich Geschäftsbeziehungen, Geschäftsstrategien, die Finanzplanung, Businesspläne sowie Personalangelegenheiten.
- 12.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Es ist den Vertragspartner untersagt, vertrauliche Informationen zu eigenen Zwecken weiterzuverwenden, einschließlich durch bzw. im Zusammenhang mit dem Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands (Ausschluss des sog. Reverse Engineering im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG).
- 12.3. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.
- 12.4. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offenzulegen.
 - 12.4.1. gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist bzw. wird, und soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Vertragspartner bzw. zum Erreichen des Vertragszwecks erforderlich ist.
 - 12.4.2. gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder

Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

12.4.3. in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen

dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,

bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners unter Verstoß gegen seine Geheimhaltungspflicht zugänglich werden, oder

von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offengelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offenlegende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich – soweit rechtlich zulässig – hierüber schriftlich zu informieren. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall zur Zusammenarbeit und dazu, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung dem Vertragspartner zukommen zu lassen, der eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher vertraulicher Informationen oder einem Teil davon anstrebt.

12.5. Jede Handlung oder Unterlassung durch einen Vertreter oder ein verbundenes Unternehmen, die – wäre die Handlung oder Unterlassung von einem Vertragspartner vorgenommen worden – eine Verletzung dieser Regelung darstellt, gilt als Verletzung der Regelungen dieser Ziffer 12 durch den betreffenden Vertragspartner.

12.6. Die Regeln dieses Vertrages, welche die Vertraulichkeit von Informationen und/oder das Reverse Engineering betreffen, gelten auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

12.7. § 6a EnWG bleibt unberührt.

12.8. Die Vertragspartner dürfen Adressdaten, Kontaktdaten und E-Mail-Adressen der jeweiligen Ansprechpartner und Kontaktpersonen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Vertrages erheben, oder aus öffentlichen Quellen zulässigerweise gewinnen dürfen, nur insoweit nutzen, als es für die Durchführung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Insbesondere ist es verboten, diese Daten weiterzuverkaufen oder sie für das Zusenden von Werbung zu nutzen.

12.9. Die Vertragspartner verarbeiten personenbezogene Daten, die sie im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag erhalten und auch im Übrigen verarbeiten, nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland sowie den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Ergänzend gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzerklärung auf der Internetseite <https://www.creos-services.de/datenschutz>.

13. HÖHERE GEWALT

13.1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziff. 13.2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.

13.2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von der Rechtmäßigkeit).

13.3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wiederhergestellt werden.

13.4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand im Sinne der Ziff. 13.2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als Höhere Gewalt.

13.5. Vor dem Hintergrund, dass der Ausbruch der Covid-19-Pandemie bereits bei Vertragsunterzeichnung bekannt ist, stellen die Vertragspartner ausdrücklich klar, dass deren Auswirkungen Höhere Gewalt im Sinne von Ziff. 13.2 darstellen können, auch wenn und soweit deren mögliche Folgen bereits absehbar sind. Gleiches gilt für den Konflikt zwischen Russland und der Ukraine.

14. WIRTSCHAFTLICHKEIT

Wenn die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen (Preise und Bedingungen) vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren, und wenn infolgedessen einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragschließenden nicht mehr erfüllt werden, so kann dieser Vertragspartner beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

15. RECHTSNACHFOLGE

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, jedoch ist für die Übertragung die Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners notwendig. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn der Rechtsnachfolger nicht die sichere Gewähr für die Erfüllung eines Vertrages bietet oder wenn ein anderer wichtiger Grund die Erteilung der Zustimmung als unzumutbar erscheinen lässt. Die Zustimmung muss bei der Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz erteilt werden.

16. REFERENZNENNUNG

Die Creos Services ist für die Dauer des jeweiligen Vertrages dazu berechtigt, den Firmennamen, das Unternehmenskennzeichen, die Marke des Auftraggebers sowie den/die für den Auftraggeber erbrachten Leistungen zwecks Eigenwerbung in Werbemaßnahmen in Printmedien, digitalen Medien und sozialen Plattformen zu verwenden.

17. ÄNDERUNGEN

- 17.1. Die Creos Services behält sich das Recht vor, diese AGB künftig zu ändern, soweit dies aus berechtigten Gründen, insbesondere aufgrund geänderter Rechtslage oder höchstrichterlicher Rechtsprechung, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen, veränderter organisatorischer Anforderungen des Betriebs der Creos Services, Regelungslücken in den AGB, Veränderungen der Marktgegebenheiten oder anderen vergleichbaren Gründen erforderlich ist und der Auftraggeber hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird.
- 17.2. Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber in Schriftform rechtzeitig vor der Änderung mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt und werden wirksam, wenn der Auftraggeber ihnen nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht, sofern die Creos Services den Auftraggeber in der Mitteilung der Änderungen ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen hat.
- 17.3. Die Creos Services behält sich das Recht vor, das jeweilige Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber ohne Angabe von Gründen nach Ablauf einer Frist von 30 Kalendertagen zu beenden, falls dieser den neuen AGB widerspricht.

18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 18.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB, gleich aus welchen Gründen, unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergeben, so wird dadurch die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der ausfüllungsbedürftigen Lücke soll vielmehr eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt hätten.
- 18.2. Für den jeweiligen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Regelungen des Internationalen Privatrechts.
- 18.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten der Vertragspartner aus oder in Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag ist der Sitz der Creos Services.